

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 30. Mai 1940

Abrechnung der Gemeinden für 1939

Die Abrechnungen und Zusammenstellungen der Vermögenswerte sind spätestens bis zum 31. Juli 1940 in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Für die Ausfertigung der einzelnen Formulare, die den Gemeinden vom 15. Juni 1940 ab zur Verfügung gestellt werden können, gilt die Anweisung für das Rechnungsjahr 1935 (GWM. 1936 Seite 29 ff.) unverändert. Ebenso sind die den Kirchenvorständen zugestellten Bescheide über die Prüfung der Abrechnungen für 1935 bis 1938 genau zu beachten.

Die unter Hauptkonto 12 bewilligten außerordentlichen Ausgaben sind als erspart nachzuweisen, wenn im Augenblick nicht übersehen werden kann, wann die Arbeiten ausgeführt werden können. Die Zurückstellung solcher Gelder auf einem Schuldenkonto des Vermögensnachweises ist nur dann zulässig, wenn schon erste Ausgaben geleistet oder zur Ausführung der geplanten Arbeiten die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind. Die Zurückstellung eines Betrages für die später zu erwartende Verwendung hat technisch in der Form zu geschehen, daß der Betrag auf dem Etatkonto, für das die Bewilligung ausgesprochen ist, als verausgabt und auf einem neu einzurichtenden Schuldenkonto der Vermögensverwaltung als vereinnahmt geführt wird.

Auf die Einreichung einer Zusammenstellung derjenigen baulichen Arbeiten, die auf Grund der Anweisung vom 13. September 1939 (GWM. 1939, Seite 108) nicht zur Ausführung gekommen sind, wird verzichtet, soweit die Arbeiten zum Hauptkonto 7 gehören. Für die Arbeiten des Hauptkontos 12 ist diese Zusammenstellung der Abrechnung beizulegen.

In der Zusammenstellung der Vermögenswerte und Schulden sind wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahre an der dafür im Formular vorgesehenen Stelle zu erläutern.

Der Landesbischof

Tüa el

